

(2) Die neue Restschuldsumme ist zu Gunsten der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Dezember 1950 einzutragen.

§ II

Für Altsiedlerstellen, die von den Altsiedlern aufgegeben oder verpachtet worden sind, wird im Wege der Durchführungsverordnung eine besondere Regelung getroffen.

§ 12

(1) Den Landsiedlungsgesellschaften ist auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik jegliche Betätigung verboten.

(2) Sie sind bis zum 30. September 1950 aufzulösen und zu liquidieren.

(3) Die Aktiven dieser Gesellschaften gehen auf die Deutsche Investitionsbank über und sind zur weiteren Stärkung der Bauernwirtschaften auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verwenden.

§ 13

Für die Durchführung der sich aus den §§ 8 bis 12 ergebenden Aufgaben ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

C. Kredithilfe an Klein- und Mittelbauern für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude

§ 14

Klein- und Mittelbauern auf landwirtschaftlichem Altbesitz, deren Wohn- und Wirtschaftsgebäude durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder zerstört worden sind, können im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Mittel Kredite der Deutschen Bauernbank für die Instandsetzung bzw. den Wiederaufbau und die dazu erforderliche Trümmerbeseitigung mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren erhalten.

§ 15

Die Geldleistungen für die auf dem betreffenden Gesamtbetrieb, bereits ruhenden dinglichen Belastungen werden während der Laufzeit des Wiederaufbaukredites insoweit gestundet, als diese aus dem Erfolg des Betriebes oder aus sonstigen Einnahmen des Kreditnehmers keine Deckung finden.
e»

§ 16

Der Kredit wird bis zur Höhe von 60% der Aufbaukosten gewährt.

§ 17

(1) Zur Sicherung des Kredites ist eine Aufbaugrundschuld auf sämtliche zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Einzelgrundstücke einzutragen. Sie hat den Vorrang vor allen eingetragenen Rechten und ist unkündbar.

(2) Auf den Darlehnsbetrag sind vom Tage der Ausreichung ab jährlich 4¹/₄% Zinsen zu zahlen. Die Rückzahlung erfolgt durch planmäßige Tilgung. Der Schuldner hat das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung.

§ 18

Die für die Gewährung der Kredite erforderlichen Mittel stellt die Deutsche Bauernbank im Rahmen des hierfür aufzustellenden Kreditplanes zur Verfügung. Die nach § 17 Abs. 1 einzutragende Aufbaugrundschuld ist Deckungsgrundlage für die zum Zwecke der Mittelaufbringung zu begebenden Schuldverschreibungen der Deutschen Bauernbank.

§ 19

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 20

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
■ der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. September 1950

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler bereits viel geleistet. Zahlreiche Umsiedler haben durch die Bodenreform Land und bei der Einrichtung ihrer Wirtschaften wesentliche Hilfe erhalten. Ein großer Teil der ehemaligen Umsiedler arbeitet in allen Zweigen der Volkswirtschaft und im Staatsapparat.

So wurde den Umsiedlern die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit am Aufbau eines neuen friedliebenden Deutschlands gegeben, sie sind vollberechtigte Staatsbürger.

Die wirtschaftliche Erstarkung der Deutschen Demokratischen Republik, an deren Schaffung die Umsiedler durch Festigung des demokratischen Aufbaues und durch die Erfüllung und Übererfüllung der